



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

22. Jahrgang

Potsdam, den 20. Dezember 2011

Nummer 85

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Annahmestellen für Glücksspiele und die Vermittlung von Glücksspielen im Land Brandenburg

Vom 19. Dezember 2011

Auf Grund des § 15 Nummer 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 4 des Lotterien- und Sportwettengesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 218) verordnet der Minister des Innern:

Artikel 1

Die Verordnung über Annahmestellen für Glücksspiele und die Vermittlung von Glücksspielen im Land Brandenburg vom 8. Dezember 2008 (GVBl. II S. 494) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) In jedem Amt, jeder amtsfreien Gemeinde und jeder kreisfreien Stadt soll mindestens eine Annahmestelle vorhanden sein. Im Einzelfall kann das Ministerium des Innern auf Antrag der Veranstalterin oder des Veranstalters bestimmen, dass von der Bestimmung von Satz 1 für ein Amt oder eine amtsfreie Gemeinde abgewichen werden darf, wenn durch die in den benachbarten Ämtern, amtsfreien Gemeinden oder kreisfreien Städten vorhandenen Annahmestellen ein gleichmäßiger und ausreichender Zugang zu öffentlichen Glücksspielen für die Spielteilnehmer gewahrt bleibt.

(3) In Ämtern, amtsfreien Gemeinden und kreisfreien Städten mit mehr als 250 Einwohnerinnen und Einwohnern pro Quadratkilometer sollen in der Regel für jede Annahmestelle mindestens 3 000 Einwohnerinnen und Einwohner im Amt, in einer amtsfreien Gemeinde oder einer kreisfreien Stadt gemeldet sein. Maßgebende Bevölkerungszahl ist die letzte vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte fortgeschriebene Bevölkerungszahl per 30. Juni des Vorjahres.“

2. Die §§ 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„§ 2

In Ämtern, amtsfreien Gemeinden und kreisfreien Städten mit mehr als 250 Einwohnerinnen und Einwohnern pro Quadratkilometer dürfen ab dem 1. Januar 2013 nur in der Hälfte der dort vorhandenen Annahmestellen Glücksspiele im Sinne des § 21 Absatz 1 und des § 22 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages vertrieben werden. Maßgebende Bevölkerungszahl ist die letzte vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte fortgeschriebene Bevölkerungszahl per 30. Juni des Vorjahres.

§ 3

Bei der Veränderung der in § 1 Absatz 3 oder § 2 genannten Zahlen der Einwohnerinnen und Einwohner pro Quadratkilometer in dem Amt, der amtsfreien Gemeinde oder der kreisfreien Stadt wird dem Veranstalter eine

Frist von zwei Jahren zur Anpassung der Annahmestellen an die gesetzlichen Vorgaben eingeräumt. Die Frist beginnt mit der Veröffentlichung der fortgeschriebenen Bevölkerungszahl durch das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2011 in Kraft.

Potsdam, den 19. Dezember 2011

Der Minister des Innern

Dr. Dietmar Woidke